



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.821/1/V
vom 30. August 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter
Geschäftsführung 'Dienststelle der Deutschsprachigen
Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben' und zur Auflösung
der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses‘

Am 8. Juni 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung ‚Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 24. August 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Kaat LEUS und Koen MUYLLE, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. August 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2.1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, ab dem 1. Januar 2024 (Artikel 79 des Vorentwurfs) einerseits die innerhalb des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft van 2. März 2023 ‚zur Einrichtung des Dienstes 'Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben'‘ eingerichtete *Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben* (nachstehend: die Dienststelle) als Dienst mit getrennter Geschäftsführung gemäß Artikel 74 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ zu bezeichnen, und andererseits die gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 durch Artikel 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ geschaffene Einrichtung öffentlichen Interesses *Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben* aufzulösen (Artikel 2 des Vorentwurfs). Der Vorentwurf bestimmt, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Nachfolge der aufgelösten Dienststelle nimmt (Artikel 3), und regelt die diesbezüglichen Auswirkungen für die Personalmitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Auflösung bei der letztgenannten Dienststelle tätig sind (Artikel 4).

2.2. Die Artikel 5 bis 45 des Vorentwurfs passen verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 13. Dezember 2016 an, um sie mit der in Bemerkung 2.1 erwähnten Abänderung in Übereinstimmung zu bringen.

Ein Teil der Anpassungen ist auf die unmittelbare Zuteilung der Aufgaben der (heutigen) Dienststelle an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückzuführen (unter anderem in den Artikeln 9, 10 Nr. 1, 10 Nr. 4, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 Nrn. 1 und 3 bis 7, 20, 38, 40, und 44). Einige andere Anpassungen folgen aus der Schaffung eines Verwaltungsausschusses (Artikel 25 bis 32) und eines beratenden Fachgremiums (Artikel 33 bis 37). Diese Organe übernehmen weitgehend die Aufgaben des Verwaltungsrates der aktuellen Dienststelle bzw. des bei der Dienststelle geschaffenen beratenden Fachgremiums. Es wurde nicht dafür gewählt, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgabe der neuen Organe selbständig zu regeln, sondern die bestehenden Bestimmungen abzuändern.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Zudem werden auch rein terminologische Anpassungen vorgenommen (unter anderem in den Artikeln 5, 6, 10 Nrn. 2, 3, 5 und 6, 14, 19 Nr. 2, und 20 Nr. 1) und werden überflüssig gewordene Bestimmungen aufgehoben (Artikel 8 ², 10 Nr. 7, 21, 22, 39, 42 und 45).

Die Gelegenheit wird auch genutzt, um die sich auf die Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten beziehenden Bestimmungen von Kapitel 7 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zwecks der Anpassung dieser Bestimmungen im Lichte der aktuellen Regelung bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu ersetzen (Artikel 41).

2.3. Durch die Artikel 46 bis 78 des Vorentwurfs werden verschiedene Anpassungen in siebzehn anderen Dekrets- und Gesetzesregeln vorgenommen, um sie mit der in Bemerkung 2.1 erwähnten Abänderung in Übereinstimmung zu bringen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten

3. Die entworfenen Artikel 43 bis 47.1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 (Artikel 41 des Vorentwurfs) regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) und die Dienstleister.

3.1. Gemäß Artikel 22 der Verfassung unterliegt jede Verarbeitung personenbezogener Daten und, mehr allgemein, jede Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Einhaltung des formellen Gesetzmäßigkeitsprinzips. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren „wesentliche Elemente“ vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden ³.

Die „wesentlichen Elemente“ der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen deshalb im Dekret selber festgelegt werden. Diesbezüglich ist die Gesetzgebungsabteilung der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die folgenden Elemente im Prinzip „wesentliche Elemente“ ausmachen: 1.) die Kategorie der verarbeiteten Daten; 2.) die Kategorie der betreffenden Personen; 3.) das mit der Verarbeitung verfolgte Ziel; 4.) die Kategorie

² In der zusammen mit dem Begutachtungsantrag dem Staatsrat vorgelegten niederländischen Übersetzung des Vorentwurfs ist übrigens in Artikel 8 irrtümlicherweise von „hetzelfde koninklijk besluit“ die Rede, während „hetzelfde decreet“ gemeint wird.

³ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs: siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; Verfassungsgerichtshof, 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17.

von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben; und 5.) die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten ⁴.

Unter Vorbehalt von den nachstehenden Bemerkungen werden die wesentlichen Elemente der Datenverarbeitung in den entworfenen Bestimmungen hinreichend geregelt. Sowohl die Kategorie der verarbeiteten Daten und die betreffenden Personenkategorien (entworfener Artikel 45 § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, und § 3 Absatz 1), die mit der Verarbeitung verfolgten Ziele (entworfener Artikel 45 § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, und § 3 Absatz 2), die Personen, die zu den Daten Zugang haben (entworfener Artikel 45 § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, und § 3 Absatz 1) als auch die Höchstdauer für die Aufbewahrung (entworfener Artikel 47) werden bestimmt.

Die Ermächtigung an die Regierung, um die Datenkategorien zu präzisieren (entworfener Artikel 45 § 4), ist so zu verstehen, dass keine neuen Kategorien dem, was in dem entworfenen Artikel 45 bereits bestimmt wird, hinzugefügt werden können.

3.2. Im entworfenen Artikel 45 § 3 wird bestimmt, welche Daten der Nutznießer von den Dienstleistern verarbeitet werden können. Aus dem entworfenen Artikel 45 § 2 ergibt sich zwar, dass die Regierung personenbezogene Daten des Personals der Dienstleister verarbeiten kann, aber aus der entworfenen Regelung geht nicht hervor, dass die Dienstleister selber diese Daten verarbeiten und an die Regierung übermitteln dürfen. Es ist somit ratsam, im Lichte des o.a. Legalitätsprinzips im entworfenen Artikel 45 § 3 ausdrücklich zu bestimmen, welche Daten die Dienstleister hinsichtlich ihrer eigenen Personalmitglieder verarbeiten können. So könnte zum Beispiel ein zweiter Absatz hinzugefügt werden, der auf die in Artikel 43 § 2 Absatz 1 erwähnten Daten hinweist.

3.3. Die Aufzählung von personenbezogenen Daten, die gemäß dem entworfenen Artikel 45 § 1 Absatz 1, und § 3 Absatz 1 von der Regierung, den Inspektoren, den externen Sachverständigen und den Dienstleistern verarbeitet werden können, ist sehr weit gefasst, so dass sie im Widerspruch zu Artikel 5 Paragraph 1 c) der DSGVO ⁵ steht, dem zufolge die Verarbeitung personenbezogener Daten sachdienlich und nicht übermäßig sein soll. Zwar werden im entworfenen § 1 Absatz 2, und § 3 Absatz 2 die Zwecke der Datenverarbeitung bestimmt, aber auch diese Zwecke werden allgemein formuliert. Zudem werden diese Zwecke nicht in Zusammenhang mit den Kategorien personenbezogener Daten gebracht, für die sie spezifisch sachdienlich sind. So scheint zum Beispiel nichts zu hindern, dass gerichtliche Daten von Senioren zur Zuweisung einer Pflegekategorie für den Senior eingesammelt werden, während die Verarbeitung dieser Daten für diesen Zweck nicht sachdienlich scheint. Um in Übereinstimmung mit der o.a. Verordnungsbestimmung zu sein, müssen die Verfasser des Vorentwurfs somit überprüfen, ob die Aufzählung im entworfenen Artikel 45 § 1 Absatz 1, und § 3 Absatz 1 nicht

⁴ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 ‚über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation‘ geworden ist, Bemerkung 101 (*Parl. Dok.*, Kammer 2020-21, Nr. 55-1951/001, 119). Siehe auch Verfassungsgerichtshof 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1; Verfassungsgerichtshof 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2; Verfassungsgerichtshof 16. Februar 2023, Nr. 26/2023, B.74.1; Verfassungsgerichtshof 17. Mai 2023, Nr. 75/2023, B.55.2.1.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘.

weiter verfeinert werden kann, und müssen sie ohnehin den Zusammenhang zwischen den Elementen dieser Aufzählung und den für jedes dieser Elemente relevanten Zwecken der Verarbeitung deutlicher machen.

B. Gleichlautendes Gutachten des Verwaltungsausschusses

4.1. Gemäß dem entworfenen Artikel 19.1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 (Artikel 26 des Vorentwurfs) wird ein *Verwaltungsausschuss für den Bereich selbstbestimmtes Leben* (nachstehend: Verwaltungsausschuss) geschaffen. Dieser Verwaltungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und zwei Vertretern der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwei Vertretern der Krankenkassen und zwei Fachleuten aus dem Bereich des selbstbestimmten Lebens zusammen (entworfener Artikel 20 Absatz 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016, abgeändert durch Artikel 27 des Vorentwurfs). Der entworfenen Artikel 24 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 (Artikel 31 Nr. 1 des Vorentwurfs) zählt eine Reihe von Angelegenheiten auf, in denen die Regierung keine Entscheidung ohne ein gleichlautendes Gutachten des Verwaltungsausschusses trifft, nämlich:

- „1. die Anerkennung neuer Dienstleister oder der Entzug bereits bestehender Anerkennungen;
2. die strukturelle Bezuschussung von Dienstleistern;
3. die Gewährung der von der Regierung bestimmten Beihilfen zugunsten der Nutznießer;
4. die Vergabe öffentlicher Aufträge im Teilbereich des selbstbestimmten Lebens des Ausgabenhaushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Auftragswert 30.000 Euro übersteigt;
5. die Entwürfe zur strategischen Gesamtausrichtung, zur fachbezogenen Konzeptarbeit sowie zur Organisation und Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der operativen Umsetzung der dekretalen und verordnungsrechtlichen Aufträge, die dem für den Bereich selbstbestimmtes Leben zuständigen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden;
6. die Haushaltsentwürfe des Teilbereichs des selbstbestimmten Lebens des Ausgabenhaushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

Falls daran irgendwelche Zweifel bestehen könnten, ergibt sich aus der Definition des Begriffs „gleichlautendes Gutachten“ in dem entworfenen Artikel 3 Nr. 13 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 (Artikel 7 Nr. 2 des Vorentwurfs), dass die Regierung keine Entscheidung treffen kann, ohne dass der Verwaltungsausschuss ein (bedingtes oder unbedingtes) günstiges Gutachten abgegeben hat. In der vom Verwaltungsausschuss zu verabschiedenden und von der Regierung zu genehmigenden Geschäftsordnung muss u.a. geregelt werden, wie zwischen der Regierung und dem Verwaltungsausschuss bei Akten mit unsicherem Ausgang vermittelt wird (entworfener Artikel 25 Nr. 6 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 – Artikel 32 des Vorentwurfs).

Im Kommentar zu Artikel 31 des Vorentwurfs wird diesbezüglich Folgendes dargelegt:

„Anders als der Verwaltungsrat in einer Einrichtung öffentlichen Interesses und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besitzt der künftige Verwaltungsausschuss keine Entscheidungsbefugnis mehr. Allerdings soll ihm per Dekret die Möglichkeit einer entscheidenden Mitwirkung eingeräumt werden. So wird vorgesehen, dass in den meisten Aufgabenbereichen, in denen der Verwaltungsrat zuvor die Entscheidungsbefugnis besaß, künftig der Verwaltungsausschuss ein gleichlautendes Gutachten abgeben soll. Dies bedeutet, dass die Regierung nur die Wahl hat, entweder im Sinne des Gutachtens des Verwaltungsausschusses, das ggf. mit Auflagen versehen sein kann, zu entscheiden oder aber gar keinen Beschluss zu fassen. In anderen Bereichen - beispielsweise bei der Anpassung des Dienstrechts oder bei der Anpassung von Dekreten und Erlassen im Bereich des selbstbestimmten Lebens - ist eine gewöhnliche Begutachtung vorgesehen“.

4.2. Die heutige Dienststelle ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘⁶, die der Verwaltungsaufsicht der zuständigen Minister und des Haushaltsministers unterliegt⁷, wobei sogar die Möglichkeit einer Zwangsaufsicht besteht, aufgrund der die Regierung anstelle der Dienststelle eine Entscheidung treffen kann, wenn das Gemeinwohl oder geltende Bestimmungen es erfordern⁸.

Wie in der Begründung dargelegt wird, besteht die Absicht der Verfasser des Vorentwurfs darin, die Dienststelle in einen Dienst mit getrennter Geschäftsführung im Sinne von Artikel 74 des Dekrets vom 25. Mai 2009 umzuwandeln, der formell zu den Dienststellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört und dessen Geschäftsführung zwar von der Geschäftsführung der Dienste der Hauptverwaltung getrennt ist, der aber der hierarchischen Aufsicht des zuständigen Ministers untersteht und keine eigene Rechtspersönlichkeit mehr besitzt⁹. In diesem Zusammenhang wird dem Verwaltungsausschuss, der den Verwaltungsrat ersetzt, keine Entscheidungsbefugnis erteilt. Diese Entscheidungsbefugnisse gehören nun der Regierung, die sie an Dienste (einschließlich der Dienststelle) oder bevollmächtigte Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen kann¹⁰.

Indem der entworfene Artikel 24 § 1 Absatz 2 die Entscheidungsbefugnis der Regierung in wichtigen Angelegenheiten von einem gleichlautenden Gutachten des Verwaltungsausschusses abhängig macht, wird die Autonomie der Regierung als Chef der ausführenden Gewalt beeinträchtigt¹¹. Außerdem wird dadurch auch die Ausübung der

⁶ Heutiger Artikel 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2016.

⁷ Artikel 88 des Dekrets vom 25. Mai 2009.

⁸ Artikel 89 des Dekrets vom 25. Mai 2009.

⁹ Artikel 1 des Vorentwurfs.

¹⁰ Zu dieser letzteren Möglichkeit siehe übrigens auch Bemerkung 6.

¹¹ Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 73.823/2/V vom 26. Juli 2023 über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung‘, Bemerkungen 2.1 und 2.2. Siehe auch Gutachten des Staatsrates 50.512/4 vom 21. November 2011 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 8. Dezember 2011 ‚portant exécution du décret du 20 octobre 2011 relatif à la

parlamentarischen Kontrolle erschwert¹², da sich die Regierung hinter einem gleichlautenden Gutachten des Verwaltungsausschusses verstecken könnte, wenn das Parlament eine bestimmte Entscheidung in Frage stellt. Der Umstand, dass die entworfene Regelung über das gleichlautende Gutachten vom Dekretgeber selbst ausgehen würde, beeinträchtigt diese Feststellung nicht, da der Dekretgeber dabei nicht gegen die Regel der politischen Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlament verstoßen darf¹³, abgesehen von dem Einwand, dass der Dekretgeber mit einer solchen Regelung in die interne Organisation der ausführenden Gewalt eingreift, was gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung verstößt.

Der Umstand, dass Artikel 4.3 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorsieht, dass Vertragsstaaten dieses Übereinkommens bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen führen und sie darin aktiv einbeziehen, bedeutet schließlich keineswegs, dass eine solche Konsultation und Einbeziehung durch ein gleichlautendes Gutachten erfolgen muss.

4.3. Daraus ergibt sich, dass auf das entworfene System eines gleichlautenden Gutachtens des Verwaltungsausschusses verzichtet werden muss. Gegen ein nicht-bindendes Gutachten ist nichts einzuwenden, ebenso wenig wie gegen eine Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsausschusses selbst, der nämlich der hierarchischen Aufsicht des zuständigen Ministers untersteht.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

5. Empfohlen wird, dass in Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Vorentwurfs die Wörter „in einem Dienstverhältnis“ durch die Wörter „in einem statutarischen oder vertraglichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt werden.

lutte contre le dopage‘ geworden ist, Bemerkung zu Artikel 43; Gutachten des Staatsrates 52.524/4 vom 3. Januar 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 28. November 2013 ‚zur Abänderung des Dekrets vom 30. April 2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, W. Parl., 2012-13, Nr. 849/1, 19, allgemeine Bemerkungen 2.1 und 2.2.

¹² Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 25.363/2 vom 3. März 1997 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ‚betreffende betrekkingen die bij aanwijzing worden toegekend bij de gerechtelijke politie bij de parketten‘, Bemerkung 1 zu Artikel 1; Gutachten des Staatsrates 54.961/2 vom 21. Januar 2014 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 20. März 2014 ‚modifiant le décret du 5 février 1990 relatif aux bâtiments scolaires de l’enseignement non universitaire organisé ou subventionné par la Communauté française et modifiant le décret-programme du 18 décembre 2013 portant diverses mesures relatives aux Fonds budgétaires figurant au Budget général des dépenses de la Communauté française, à la Culture, à l’Enseignement obligatoire et de promotion sociale, à l’Agence d’évaluation de la qualité de l’Enseignement supérieur organisé ou subventionné par la Communauté française, aux Bâtiments scolaires et à la Recherche‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2013-14, Nr. 609/1, 12, Bemerkung 3.

¹³ Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 70 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

Artikel 23

6. Der entworfene Artikel 19 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ermächtigt die Regierung, die ihr erteilten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Dienste oder bevollmächtigte Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übertragen. Aus Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ ergibt sich jedoch bereits, dass die Regierung solche Ermächtigungen genehmigen kann. Es steht dem Dekretgeber nicht zu, diese Regelung zu bestätigen, auch nicht mit einer beschränkteren Tragweite. Wenn man deutlichheitshalber die entworfene Bestimmung beibehalten möchte, soll ein „gemäß-artiger“ Hinweis auf die o.a. Gesetzesbestimmungen aufgenommen werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY